



Pflegerische Ausbildungsanforderungen

in der praxisintegrierten Ausbildung Fachschule für Heilerziehungspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsfeld der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger veränderte sich in den letzten Jahren enorm. Die demographische Entwicklung, die verbesserte medizintechnische Versorgung sowie die immer mehr gestützte evident basierende Medizin (EBM) und die evident basierende Pflege (EBN) führt bei den Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zu einer veränderten Lebenssituation. Neben der erfreulichen Tatsache, dass Ihre zu betreuenden Kunden eine höhere Lebenserwartung mit einer höheren Lebensqualität und Autonomie erhalten, bestehen damit verbunden auch höhere Anforderungen an die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger im Bereich der Gesundheit und Pflege.

Die Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens in der Fachrichtung Heilerziehungspflege haben auf die derzeitigen und zukünftigen Anforderungen im Berufsfeld der Heilerziehungspflege mit einer Erweiterung der Pflegeausbildung um den Bereich der Behandlungspflege reagiert: „Für eine individuelle Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen erwerben sie daher Kompetenzen in der erweiterten Grundpflege sowie in der Behandlungspflege.“¹ Weiter heißt es hier: „Die hier erforderliche Fach- und Handlungskompetenz wird im Fach Gesundheit/Pflege und im Rahmen von Pflegepraktika umfassend vermittelt.“²

Berichte und Erfahrungen ehemaliger Studierender der Heilerziehungspflege sowie der Informationsaustausch mit dem Betreuungspersonal der Einrichtungen bestätigen die Entwicklung zu einer pflegeintensivierten Betreuung in den Einrichtungen, egal ob in Wohn-, im Freizeit-, oder Werkstattbereich. Die Zunahme von altersbedingten, chronischen, oder altersbedingten chronischen Erkrankungen, welche eine intensivere Pflege und Behandlungspflege bedürfen, ist deutlich zu erkennen. Die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger kennen im stetigen Kontakt die Klienten sehr gut und sollen in ihrer Ausbildung die Synthese von pädagogischem Konzept sowie Pflege und Förderpflege erlernen und somit nicht nur rein somatisch pflegen.

Als Ausbildungsstätte für staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/-innen sehen wir uns in der Verantwortung, auf die genannten Veränderungen zu reagieren und unsere Studierenden auf das derzeitige sowie zukünftige pflegerische Aufgabenfeld vorzubereiten.

¹ Vgl. Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, S.26 <http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/lehrplaene-und-richtlinien/fachschule/sozialwesen/>, Stand 14.12.2014

² Ebd.



Daher und in Erfüllung der aktuell gültigen Richtlinien und Lehrpläne unterscheiden wir in unserem Ausbildungsprofil im Fachbereich Pflege folgende Bereiche:

1. Erlernen und Trainieren von Kompetenzen in der Grundpflege
2. Erlernen und Trainieren von Kompetenzen in der erweiterten Grundpflege
3. Erlernen und Trainieren von Kompetenzen in der Behandlungspflege

Es sind folgende Inhalte vorgesehen:

Zu 1:

- Pflegeverständnis
- Pflegeprozess
- AEDL- Analyse
- Hygiene/persönliche Hygiene
- Wahrnehmung und Beobachtung
- Körperpflege
- Prophylaxen
- Lagerungstechniken und Transfertechniken
- Pflegedokumentation
- Vitalzeichenkontrolle

Zu 2:

- Blutzuckermessung
- Pflege bei Diabetes
- Katheterpflege
- Verabreichung von Medikamenten
- Pflege mit orthopädischen Hilfsmitteln
- Erste Hilfe
- Pflegeprozessplanung

Zu 3:

- Pflege von Wunden
- Tracheostomapflege
- PEG- Versorgung/-pflege
- Katheterpflege, transurethrale Katheteranlage, Selbstkatheterisierung
- Stomapflege/-versorgung
- Dekubituspflege
- Sc.- Injektionen
- Infektionsschutzmaßnahmen bei hochinfektösen und isolationsnotwendigen Patienten

Des Weiteren führen die Richtlinien aus: „Die Studierenden [...] entwickeln berufliche Handlungskompetenzen an den Lernorten Schule und Praxis. [...] Die wechselseitige Verzahnung der Lernorte wird durch einen ständigen Austausch zwischen Lehrkräften der Fachschulen und den anleitenden Fachkräften in den Praxiseinrichtungen gewährleistet. Dieser Austausch [...] findet in Beiräten für die Ausbildung statt“.³

³ Vgl. Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, S.23 <http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/lehrplaene-und-richtlinien/fachschule/sozialwesen/>, Stand 14.12.2014



Zur Qualifikation der Fachkräfte sagen die Richtlinien aus: „Praxiseinrichtungen müssen sicherstellen, dass den Studierenden Fachkräfte zur Seite stehen, die über einschlägige Berufserfahrung verfügen, [...] und zur Wahrnehmung hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. [...] Während der praktischen Ausbildung werden die Studierenden von den Lehrkräften der Fachschule betreut.“⁴

Um eine bestmögliche Koordination zwischen Fachschule und anleitenden Fachkräften im Sinne der Ausbildungsrichtlinien zu gewährleisten, empfehlen wir folgende Zuordnung:

- **Grundpflege und erweiterte Grundpflege sollte angeleitet werden von:**
 - Krankenpflegehelferinnen/-helfern mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - Altenpflegehelferinnen/-helfern mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - Heilerziehungspflegerinnen/-pflegern mit einem Berufsabschluss vor dem Jahre 2012 mit Zusatzfortbildungen,
 - Heilerziehungspflegerinnen/-pflegern mit einem Berufsabschluss ab dem Jahre 2012.

- **Behandlungspflege sollte angeleitet werden von:**
 - examinierten Krankenpflegekräfte,
 - examinierten Altenpfleger/-innen.

Es ist vorgesehen, die Ausbildung im Bereich der Behandlungspflege in der praxisintegrierten Ausbildungsform durch ein vierwöchiges Praktikum im zweiten Ausbildungsjahr in einer Klinik oder in einer geeigneten Einrichtung des gleichen Trägers abzudecken, bei dem die Ausbildung absolviert wird.

Die Ausbildung der Grundpflege/erweiterten Grundpflege kann die/der Studierende unter oben genannten Voraussetzungen in der Praxiseinrichtung ableisten, mit der sie/er den Praktikantenvertrag geschlossen hat. Sind die Voraussetzungen durch die Art der Einrichtung nicht gegeben, muss die/der Studierende im Rahmen des Praktikantenvertrags die Möglichkeit erhalten, in einem weiteren vierwöchigen Praktikum in der schulfreien Zeit, die Grundpflegeanforderungen zu erfüllen, und zwar in einer Pflegeeinrichtung, die den Anforderungen der Ausbildung entsprechen. Dieses Praktikum ist vor dem Praktikum „Behandlungspflege“ zu terminieren. Der Zeitpunkt erfolgt in Absprache zwischen der Praxis und der Fachschule, um eine Betreuung durch die Schule zu gewährleisten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.st-nikolaus-stift.de.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hollmann (Dipl. Pflegewiss.)

⁴ Vgl. Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, S.23 <http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/lehrplaene-und-richtlinien/fachschule/sozialwesen/>, Stand 14.12.2014